

Interpellation

von Renate Schoch (AL)

Am 21. April ist der bosnische Tankwart Eldar Skaljonc nach einer brutal verlaufenen Verhaftungsaktion und einem zweistündigen Aufenthalt in Polizeigewahrsam mit schweren Verletzungen ins Universitätsspital eingeliefert worden. Laut Presseberichten haben am folgenden Tag Polizeibeamte versucht, Eldar Skaljonc aus der Spitalpflege zu holen und ihn erneut in Polizeigewahrsam zu nehmen. Das medizinische Personal sah sich veranlasst, den Patienten in die Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli zu überweisen; dies unter anderem, um ihn vor weiteren Polizeiübergriffen zu schützen. Polizeibeamte haben Eldar Skaljonc für den Fall, dass er die Presse informieren würde, mit fremdenpolizeilichen Massnahmen gedroht. Die Stadtpolizei Zürich hat zudem zwei Tage nach dem Vorfall bei der Bezirksanwaltschaft eine Anzeige gegen das Opfer wegen Gewalt und Drohung gegen Beamten eingereicht. Die für die Verletzungen von Eldar Skaljonc verantwortlichen Beamten stehen auch drei Wochen nach dem Vorfall noch unter dem Schutz der politischen Führung der Stadtpolizei (siehe Sonntagszeitung vom 12.5.02). Angesichts der Häufung der Klagen über das polizeiliche Vorgehen und ohne der gerichtlichen Klärung des Falls von Eldar Skaljonc vorgreifen zu wollen, drängen sich Fragen zum Schutz der Opfer von Polizeiübergriffen auf:

1. Wie geht das Kommando der Stadtpolizei und die politische Führung des Polizeidepartements vor, wenn es Indizien gibt, dass sich Polizeibeamte im Dienst eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens schuldig gemacht haben? Gibt es entsprechende Dienstreglemente oder Richtlinien?
Welche Stellen müssen informiert werden, wenn es solche Indizien gibt? Wann hat diese Information zu erfolgen? Wer ist in solchen Fällen für die Kommunikation zuständig? Wie kann künftig verhindert werden, dass Opfer von Polizeiübergriffen durch unbedachte, willentlich falsche und diffamierende Äusserungen von Polizeistellen (z.B. „des Drogenhandels verdächtig“) ein zweites Mal verletzt werden?
3. Wer entscheidet bei Verhaftungsaktionen mit Komplikationen, ob gegen die in Haft genommene Person eine Strafanzeige eingereicht wird? Wie kann sichergestellt werden, dass solche „Gegenanzeigen“ nicht als Druckmittel benutzt werden, um die Opfer von Polizeiübergriffen vor rechtlichen Schritten abzuhalten oder ihnen den Schritt an die Öffentlichkeit zu erschweren?
4. Mit welchen Massnahmen wird garantiert, dass bei der Verhaftung verletzte Personen vor weiteren Übergriffen in Polizeigewahrsam (Schlägen etc.) geschützt werden? Wird in solchen Fällen speziell geschultes Personal beigezogen, das weitere Gewaltanwendung verhindern kann?
5. Wie kann garantiert werden, dass bei Verhaftaktionen verletzte Personen unverzüglich medizinisch versorgt werden?
6. Gibt es in der Stadtverwaltung eine Ombudsstelle für Opfer von Polizeiübergriffen, die zwingend beigezogen werden muss, wenn städtische Beamte Hinweise auf Polizeiübergriffe erhalten? Ist der Stadtrat bereit, als Sofortmassnahme eine solche Ombudsstelle für Opfer von Polizeiübergriffen einzurichten?
7. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass Beamte, gegen die eine Anzeige eingereicht worden ist, vom Dienst suspendiert oder in den Innendienst versetzt werden?

